
Interpellation Büeler-Flawil / Gilli-Wil (43 Mitunterzeichnende) vom 26. September 2006

Salzburger Grenzwerte für Mobilfunkantennen im Fürstentum Liechtenstein, im Kanton St.Gallen und im Bundesland Vorarlberg

Schriftliche Antwort der Regierung vom 31. Oktober 2006

Bosco Büeler-Flawil und Yvonne Gilli-Wil erkundigen sich mit ihrer in der Septembersession 2006 eingereichten Interpellation, ob die St.Galler Regierung von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein bereits um ihre Bereitschaft angefragt worden sei, gemeinsam mit dem Fürstentum und dem Bundesland Vorarlberg im Rheintal einen tieferen Grenzwert für Mobilfunkantennen einzuführen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Zu dem von den Interpellanten erwähnten Thema einer NIS-Versuchsregion Rheintal fanden am 12. Juli 2006 ein Gespräch und anschliessend ein Schriftwechsel mit der Liechtensteiner Regierung statt. Das Baudepartement hat dieser mit Schreiben vom 29. August 2006 abschliessend mitgeteilt, dass der Kanton St.Gallen sich aus rechtlichen Gründen nicht an der Schaffung einer Versuchsregion Rheintal mit tieferen Grenzwerten für nichtionisierende Strahlung beteiligen könne. Die abschliessende Rechtsetzungskompetenz des Bundes erlaube es den Kantonen und Gemeinden nicht, in einem bestimmten Gebiet tiefere oder höhere Grenzwerte festzulegen.

In seiner Stellungnahme wies das Baudepartement auch darauf hin, dass das Schweizerische Bundesgericht gestützt auf das Umweltschutzgesetz mehrfach festgehalten habe, dass die Grenzwerte der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Derzeit liegen nach Auffassung des Bundesgerichtes und des zuständigen Bundesamtes für Umwelt (BAFU) allerdings keine wissenschaftlichen Nachweise dafür vor, dass die in der NISV vorgeschriebenen Grenzwerte die durch das Umweltschutzgesetz vorgegebenen Anforderungen nicht einhalten würden. Daher steht zurzeit keine Änderung der Ausführungsbestimmungen an. Nachdem für eine – auch nur versuchsweise – Herabsetzung der Grenzwerte die Rechtsgrundlagen fehlen, kann der Kanton St.Gallen sich an diesem grenzüberschreitenden Versuch nicht beteiligen.